Gemeindeamt
St. Johann im Saggautal

A-8453 St. Johann im Saggautal 37
Tel. +43 3455 6868
gde@st-johann-saggautal.gv.at
www.st-johann-saggautal.gv.at
IBAN: AT38 3810 2000 0800 0101
UID-Nr.: ATU28580103

ST. JOHANN I. S.
SÜD
STEIERMARK

GZ: 131-9-1/22 Gde/2026

St. Johann im Saggautal, am 01.10.2026

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

Neubau eines Nebengebäudes (Sanitäranlage) bei der röm.-kath. Pfarrkirche St. Johann im Saggautal sowie beim Friedhof der röm.-kath. Pfarrkirche St. Johann im Saggautal

Mit der Eingabe vom 30.05.2025 hat die **Gemeinde Sankt Johann im Saggautal**, 8453 St. Johann im Saggautal 37, um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: **34**, EZ: **228**, KG: **66037 St. Johann im Saggautal** und dem Grundstück Nr.: **520**, EZ: **34**, KG: **66037 St. Johann im Saggautal** angesucht.

Die Verhandlung wird für **Donnerstag, den 22.10.2026**
mit dem Zusammentritt im **Gemeindeamt, 8453 St. Johann im Saggautal 37**
um **ca. 08:15 Uhr**
anberaumt.

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Stmk. Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idgF.

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idgF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen von der persönlichen Verständigung der Beteiligten, auch durch Anschlag auf der Amtstafel sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage der Behörde (www.st-johann-saggautal.gv.at) unter dem Menüpunkt "Digitale Amtstafel" kundgemacht wird.

Mit freundlichen Grüßen
Die Vize-Bürgermeisterin:

Angelika Schmid

Angeschlagen am: 02.10.2026
Abgenommen am: 22.10.2026